



express

TEAG KOMMUNAL

Informationen für Aktionäre & Kommunen



Verbesserte Rahmenbedingungen

Chancen der Sonnen-Energie nutzen

Der Ausbau der Solarenergie hat in 2022 weiter kräftig zugelegt. Das reicht jedoch bei Weitem nicht, um die nationalen und europäischen Ausbauziele zu erreichen.

Heute liegt der Anteil der Erneuerbaren an der erzeugten Strommenge bei 47 Prozent, in 2030 sollen es 80 Prozent sein. Eine gewaltige Aufgabe. Um den Ausbau weiter zu beschleunigen, hat der Bund die bisher größte Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verabschiedet und am 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Sie bringt viel Neues, insbesondere für PV-Anlagen. Bürokratische Hemmnisse wurden abgebaut, die Einspeisevergütungen deutlich angehoben, die Flächenkulisse für Freiflächenanlagen ausgeweitet und viele weitere Detailverbesserungen umgesetzt. Außerdem hat die von der EU angekündigte Beschleunigung der Genehmigungsverfahren seit Ende Dezember 2022 in allen EU-Ländern Gesetzeskraft erlangt. Kommunen sind ausdrücklich aufgefordert, sich für den Ausbau von Photovoltaik in ihrem Einflussbereich einzusetzen. Ob groß oder klein, jeder Beitrag zählt – und kann sich für sie auszahlen. Entweder durch günstigen Strom, durch Pachteinahmen oder durch die Ertragsbeteiligung an Freiflächenanlagen.

Thüringens Energieministerium und der Thüringer Bauernverband befürworten mehr Photovoltaikanlagen auf ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen – ohne Konkurrenz zur Lebensmittelproduktion.



EU und EEG: Erneuerbare haben Vorrang bei der Schutzgüterabwägung

Insbesondere der Flächenausweis und der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf kommunalem Gebiet sollen durch den jetzt gesetzlich vorgeschriebenen Vorrang von Erneuerbaren neuen Schwung bekommen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien „liegt im überragenden öffentlichen Interesse“ und „soll als vorrangiger Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung eingebracht werden“. So steht es im § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) und ist jetzt auch in der EU-NotfallVO verankert. Damit hat dieser Vorrang seit Anfang 2023 Gesetzeskraft in der gesamten EU.

Abwägung von Schutzgütern

Um welche konkurrierenden Schutzgüter kann es sich handeln, gegenüber denen der Bau von erneuerbaren Energien-

Anlagen Vorrang einzuräumen ist? Es geht um die Bereiche Bauplanungsrecht und Immissionsschutz, Natur- und Artenschutzrecht, den Boden- und Gewässer- oder auch den Denkmalschutz. Dabei geht es um einen angemessenen Abwägungsprozess, nicht das Aushebeln der konkurrierenden Schutzgüter. So sind zum Beispiel Naturschutzgebiete von vornherein von der Abwägung ausgenommen. In anderen Fällen ist beispielsweise zu prüfen, ob geeignete Artenschutzmaßnahmen trotz des geplanten baulichen Eingriffs geeignet sind, zum Erhalt oder der Wiederher-

stellung der Population einer Art beizutragen.

Kommunales Engagement erforderlich

Die EU-Verordnung ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten und gilt für alle bis dahin noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren. Allerdings weist der Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE) darauf hin, dass damit der Ausbau der Erneuerbaren kein Selbstläufer wird. Es komme hier sehr auf das Engagement der Länder und insbesondere der Kommunen an, den Vorrang geltend zu machen.

Ertragsbeteiligung sichern

Wir haben in TEAG kommunal bereits darüber berichtet, dass Kommunen Anspruch auf Ertragsbeteiligung haben, wenn Dritte auf ihrem Gemeindegebiet PV-Freiflächen- oder Windkraftanlagen betreiben. Wir kommen darauf zurück, weil sich auch hier geringfügige Änderungen ergeben haben und das Interesse an dieser Regelung sehr groß war und ist.

Die Regelung

Geregelt ist das Ganze in § 6 des EEG 2023. Hier zunächst die wichtigsten Auszüge:

„(1) Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen

ohne Gegenleistung anbieten.“ Neu ist, dass es jetzt heißt: „sollen“ beteiligen statt bisher „können“. Es gibt also weiterhin keinen verbrieften Rechtsanspruch auf Ertragsbeteiligung. Der Gesetzgeber drückt nur seinen Willen aus, dass Kommunen beteiligt werden sollen. Absatz 4 weist aber darauf hin, dass Kommunen die Ertragsbeteiligung zur vertraglichen Bedingung machen können: „(4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden ... vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.“

Höhe der Ertragsbeteiligung

Die Ertragsbeteiligung pro Kilowattstunde

ist bei PV-Freiflächen- und Windkraftanlage gleich hoch. Für PV heißt es in Absatz 3: „Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen.“ Zu beachten ist zudem, dass der Beteiligungsanspruch erst bei Freiflächenanlagen ab einer Leistungsgröße von 1.000 kWp greift, da erst ab dieser Größenordnung eine Beteiligung an einer Ausschreibung erforderlich ist. Bisher lag diese Grenze bei 750 kWp.

Geeignete PV-Freiflächen sind gefragt

Damit die Klimaziele erreicht werden können, müsste der Zubau von PV-Freiflächenanlagen massiv beschleunigt werden. Doch nicht auf jedem Flurstück dürfen Solarparks errichtet werden. Kommunen als Träger der Planungshoheit sind hier gefragt.

Kommunen sind nicht nur aufgefordert, ihren Beitrag zum Ausbau von PV-Freiflächenanlagen zu leisten. Für sie kann sich das auch über Ertragsbeteiligung und Gewerbesteuererinnahmen auszahlen. Auch wenn mit der neuen Gesetzeslage Erneuerbare-Energien-Anlagen „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen, gilt weiterhin: „Das Abwägungsgebot verlangt einen gerechten Ausgleich aller betroffenen Belange und Interessen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dies umfasst auch eine Prüfung und Bewertung möglicher Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebiets.“ (Thüringer Landesverwaltungsamt, Hinweise zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen). Dazu gehören unter anderem Fragen der Raumordnung, des Naturschutzes, des Tourismus und der Erholung.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt rät daher Kommunen, möglichst frühzeitig die Abstimmung mit ihm als oberer Landesplanungsbehörde zu suchen, um keine bösen Überraschungen zu erleben.

Was sind geeignete Flächen?

- Für die Bebauung mit PV-Freiflächenanlagen eignen sich landwirtschaftliche Flächen, also Grün- und Ackerland, mit geringem wirtschaftlichem Ertrag. Entsteht hier ein Solarpark, wird die Fläche zu weniger als ein Prozent versiegelt. Zudem wird dort künftig auf Düngung verzichtet, sodass sich Bodenleben und Biodiversität regenerieren können. Unter diesem Gesichtspunkt erfährt die Fläche also eine Aufwertung.
 - Seitenstreifen längs von Autobahnen und Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen auf einer Breite von 500 Metern (EEG 2023). Der Genehmigungsvorbehalt der jeweiligen Gemeinde bleibt erhalten.
 - Konversionsflächen, also aufgegebene Industriestandorte, stillgelegte Militärfelder oder Abrissareale, sowie ehemalige Verkehrswege wie stillgelegte Bahntrassen
- Eigene Regeln gelten für Baggerseen oder Tagebauseen (ab 8 ha) sowie Deponien.

Schnellere Genehmigungen

Seit 1. Januar 2023 müssen beantragte Photovoltaik- und Windkraftanlagen sowie Wärmepumpen deutlich schneller bewilligt werden als bisher.

Mit der Verordnung des Europäischen Rates zur „Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“, so der etwas sperrige Name der EU-NotfallVO, nimmt die EU die Genehmigungsbehörden aller EU-Staaten in die Pflicht.

Danach müssen sie Photovoltaik-Dachanlagen bis 50 kWp sowie Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung bis 50 MW innerhalb eines Monats genehmigen, größere Dachanlagen binnen einer Dreimonatsfrist. Für das beantragte Repowering von Windrädern räumt die Verordnung den Behörden lediglich eine Sechsmonatsfrist ein.

Nach Ablauf der Frist gelten die Anträge als genehmigt. Die genannten Fristen gelten für alle Arten von Genehmigungen, die für den Bau der erneuerbaren Energieanlagen erforderlich sind, vom Netzanschluss über die Bauleitplanung bis zur Umweltprüfung. Allerdings spart die Beschleunigungsverordnung einen ganz wesentlichen Teil aus: Sie gilt nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

TEAG Solar sucht Freiflächen

Die TEAG Solar sucht ständig nach geeigneten Flächen von mindestens einem Hektar zur Pacht oder zum Kauf, um Freiflächen-Photovoltaikanlagen darauf zu errichten. Die TEAG Solar GmbH (vorm. KomSolar GmbH) als 100-prozentige Tochterfirma der TEAG bringt die Erfahrung von mehr als 500 realisierten PV-Projekten in Thüringen mit.

- Garantiert werden attraktive Pachterträge über eine Laufzeit von mindestens 30 Jahren.
- Das TEAG Solar Komplettpaket reicht von der Eignungsprüfung der Fläche über die Vorklärung des Netzanschlusses, der Planung der Anlage, der Unterstützung bei der Bauleitplanung und der Antragstellung bis zum Bau und Betrieb der Anlage.

Sie möchten prüfen lassen, ob sich eine Fläche auf Ihrem Gemeindegebiet für den Bau einer Photovoltaikanlage eignet? Ganz einfach:



Sprechen Sie uns gerne direkt per Mail an: projektentwicklung@teag-solar.de

Weitere Beiträge zur Förderung von Solaranlagen sowie Best-Practice-Beispiele finden Sie unter www.teag.de/kommunal-aktuell in der Rubrik „Erneuerbare Energien“

Lohnender Solarstrom

Bereits seit Mitte 2022 erhalten neu installierte Photovoltaikanlagen höhere Vergütungen für ins Netz eingespeisten Strom. Sie gelten auch für Anlagen, die 2023 ans Netz gehen. Mit Jahresbeginn 2023 sind zudem weitere Verbesserungen in Kraft getreten.

Vor dem Hintergrund massiv gestiegener Stromkosten ist es für Kommunen und auch Private besonders lukrativ, PV-Dachanlagen zu installieren und so viel eigenerzeugten Solarstrom wie möglich selbst zu verbrauchen. Kostet die Kilowattstunde Strom aus dem Netz unter den Bedingungen der Strompreisbremse mindestens 40 Cent/kWh, schlägt die Kilowattstunde Solarstrom vom Dach mit lediglich rund 14 Cent zu Buche. Trotz gestiegener Anlagenkosten ist daher PV-Strom vom Dach weiterhin besonders günstig.

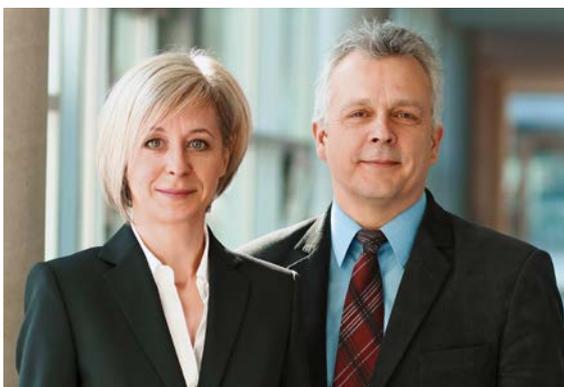
Bilanz mit Flex-Modell verbessern

Dank deutlich angehobener Vergütung für in das Netz eingespeisten Solarstrom rechnen sich insbesondere größere Dachanlagen auf lange Sicht. Bei Anschaffung von Elektrofahrzeugen oder dem Einbau von Wärmepumpen kann es attraktiv sein, das ebenfalls neue Flex-Modell zu nutzen und von Voll- auf Teil-einspeisung zu wechseln. Damit lässt sich ebenfalls die Bilanz verbessern.

Weitere Neuerungen im Überblick:

- Für neue Anlagen mit einer installierten Leistung bis 25 kWp ist die Einspeisebegrenzung auf 70 Prozent der Nennleistung gestrichen worden. So kann künftig ohne Einschränkung Solarstrom ins Netz eingespeist und dafür die entsprechende Vergütung kassiert werden.
- Bei großen Dachanlagen außerhalb von Ausschreibungen muss kein Mindest-Eigenverbrauchsanteil mehr eingehalten werden.
- Bei Mieterstrommodellen von Wohnungsgesellschaften ist die Begrenzung der Anlagengröße auf 100 kWp entfallen, ebenso der Deckel, wonach pro Jahr nicht mehr als 500 MW Solarstrom abgegeben werden darf.

Für das laufende Jahr hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) weitere Maßnahmen angekündigt, die den Ausbau von Photovoltaik auf Dächern und Freiflächen weiter beschleunigen sollen. Dazu wurden bereits Branchenworkshops durchgeführt.



Ihre Ansprechpartner

für Kommunen bei der TEAG Thüringer Energie AG

Bei allen Fragen können Sie sich auch an Yvonne Wittenberg und Matthias Wenzel wenden. Sie vermitteln dann den Kontakt zu den jeweiligen Experten

Mittel-, Nord- und Westthüringen

Yvonne Wittenberg
yvonne.wittenberg@teag.de
Tel.: 0361 652-2349
Fax: 0361 652-3473

Ost- und Südthüringen

Matthias Wenzel
matthias.wenzel@teag.de
Tel.: 0361 652-2956
Fax: 0361 652-3473